

Stand: 11. November 2008

**Entschließung der Fraktionen von CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN des Ausschusses für Kultur und Medien im Deutschen Bundestag zu TOP 2 a der Sitzung des Ausschusses für Kultur und Medien am Mittwoch, den 12. November 2008,**

**Europapolitik: Sachstandsbericht des BKM zum Kulturministerrat 20. - 21. November 2008, BKM Staatsminister Bernd Neumann**

**Kein substanzieller Revisionsbedarf der Rundfunkmitteilung von 2001 – EU-Kommission muss mitgliedstaatliche Kompetenzen wahren**

Im März 2008 haben die Obleute der Fraktionen von CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union und im Ausschuss für Kultur und Medien des Deutschen Bundestages im Rahmen des Konsultationsverfahrens der Europäischen Kommission zur „Überarbeitung der Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen auf den öffentlich-rechtlichen Rundfunk“ Stellung genommen. Mit dieser Stellungnahme haben die Obleute der Fraktionen der CDU/CSU, der SPD und Bündnis 90/Die Grünen im Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union und im Ausschuss für Kultur und Medien des Deutschen Bundestages die Auffassung vertreten, dass die Europäische Kommission im Rahmen ihres Konsultationsverfahrens zur Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks sich hauptsächlich von Wettbewerbs- und Binnenmarktgesichtspunkten hat leiten lassen und die kulturelle Bedeutung des Rundfunks im Geist der Resolution des Kulturministerrats und der UNESCO-Konvention zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen“ kaum würdigt. Die Obleute der Fraktionen von CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union und im Ausschuss für Kultur und Medien haben daher die Europäische Kommission nachdrücklich aufgefordert, „das Konsultationsverfahren erneut zu öffnen, um die hier aufgeführten Einwände zu berücksichtigen.“ Darüber hinaus wurde die Europäische Kommission mit dieser Stellungnahme aufgefordert, „anstelle eines nahezu allein auf die ökonomischen Aspekte reduzierten Konsultationsverfahrens die kulturelle Bedeutung des Rundfunks im Geist der Resolution des Kulturministerrats und der UNESCO-Konvention, auch in Fortsetzung der Mitteilung von 2001, ausdrücklich anzuerkennen und zur Grundlage ihrer Rechtsauffassung zu machen.“

Diese Kritik wurde nicht nur von den beiden Ausschüssen des Deutschen Bundestages vorgetragen, vielmehr hat sich eine große Mehrheit der europäischen Mitgliedsstaaten gegen eine Überarbeitung und erst recht gegen eine Neufassung der Rundfunkmitteilung ausgesprochen. Zuletzt haben sich 19 Mitgliedsstaaten mit einer gemeinsamen Erklärung an die Europäische Kommission gewandt und festgestellt, dass es – abgesehen von kleineren technischen Anpassungen – keinen Revisionsbedarf bei der Rundfunkmitteilung gibt. Vielmehr haben sich die Grundsätze der Rundfunkmitteilung von 2001 bewährt, um

sicherzustellen, dass die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten die demokratischen, gesellschaftlichen und kulturellen Bedürfnisse der Gesellschaft erfüllen.

Am 04. November 2008 hat die Europäische Kommission einen überarbeiteten Mitteilungsentwurf veröffentlicht, „in dem sie die Regeln darlegt, die sie bei der beihilferechtlichen Bewertung der staatlichen Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zugrunde legen“ will. Hierzu haben die Mitgliedstaaten und andere betroffene Akteure bis zum 15. Januar 2009 Gelegenheit zur Stellungnahme. Der nun vorgelegte Entwurfstext zur Revision der Rundfunkmitteilung berücksichtigt die im Rahmen des Konsultationsverfahrens eingebrachten Stellungnahmen wie auch die Positionen der Mitgliedsstaaten kaum. Mit diesem Entwurf zur Revision der Rundfunkmitteilung von 2001 greift die Europäische Kommission sehr weitreichend in den Kernbestand mitgliedstaatlicher Zuständigkeit zur Definition und Ausgestaltung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und dessen Finanzierung ein. Damit ginge ein Verstoß gegen das Amsterdamer Protokoll sowie gegen das Subsidiaritätsprinzip und die kultur- und rundfunkpolitische Souveränität der Mitgliedsstaaten einher. Wenn die Revision der Rundfunkmitteilung von 2001 in dieser Form Geltung erlangen sollte, hätte dies eine europäische Harmonisierung der Kernbestimmungen zum mitgliedstaatlichen öffentlich-rechtlichen Rundfunk und insbesondere bezüglich seiner Entwicklungsmöglichkeiten in der neuen digitalen Medienwelt zur Folge. Mit der von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen Revision der Rundfunkmitteilung wäre die Einschränkung der Weiterentwicklungsmöglichkeiten des öffentlich-rechtlichen Rundfunks verbunden. In der Konsequenz daraus könnte der öffentlich-rechtliche Rundfunk mittel- und langfristig seinen spezifischen Funktionsauftrag – der in Deutschland Verfassungsrang hat – nicht mehr erfüllen. Seine Funktion als Garant für Informationszugang und -vielfalt, für die freie und umfassende individuelle und gesellschaftliche Meinungsbildung sowie für Medienpluralismus und kulturelle Vielfalt wäre gefährdet.

Das Protokoll über den öffentlich-rechtlichen Rundfunk in den Mitgliedstaaten (Vertrag von Amsterdam 1997) hat deutlich festgelegt, dass für die Definition der Aufgaben des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, dessen Organisation und für die Finanzierung zur Erbringung dieser Aufgaben ausschließlich die Mitgliedsländer, in Deutschland die Bundesländer, zuständig sind. Dies findet sich auch im Vertrag von Lissabon wieder. Der Europäischen Kommission fehlt es danach an der Kompetenz, die Systeme des öffentlich-rechtlichen Rundfunks europaweit zu harmonisieren und sie an den Marktgesetzmäßigkeiten zu messen, statt zu berücksichtigen, dass sie in erster Linie an den Bedürfnissen der Gesellschaft nach Medienpluralismus und kultureller Vielfalt auszurichten sind. Jedoch ist der vorliegende Entwurf zur Revision der Rundfunkmitteilung von 2001 primär wettbewerbspolitisch ausgerichtet. Das zeigt sich in der klar erkennbaren Intention zur Harmonisierung der Regeln über den öffentlich-rechtlichen Rundfunk und vor allem der europäischen Vorgaben bezüglich der in Deutschland verfassungsrechtlich garantierten Weiterentwicklungsmöglichkeiten. Die Kommission überschreitet damit grundsätzlich ihren Auftrag, bei nachweisbaren Verstößen gegen Wettbewerbsbestimmungen einzugreifen.

Der Ausschuss für Kultur und Medien fordert die Bundesregierung daher auf, sich bei den Beratungen auf europäischer Ebene und insbesondere bei dem Treffen des Rates der Europäischen Kulturminister am 20./21. November 2008 nachdrücklich dafür einzusetzen, dass der Entwurf zur Revision der Rundfunkmitteilung von 2001 grundlegend überarbeitet wird. Bei dieser Überarbeitung sollte die Europäische Kommission anstelle eines nahezu

allein auf die ökonomischen Aspekte verengten Rundfunkverständnisses die kulturelle Bedeutung des Rundfunks und insbesondere des öffentlich-rechtlichen Rundfunks im Sinne der Resolution des Kulturministerrats und der UNESCO-Konvention, sowie in Fortsetzung der Mitteilung von 2001, ausdrücklich anerkennen und zur Grundlage ihrer Rechtsauffassung machen. Es entspricht aus Sicht des Ausschusses für Kultur und Medien nicht den primärrechtlichen Verträgen der Europäischen Union, dass die Europäische Kommission über die Rundfunkmitteilung und das Beihilferecht Einfluss auf Entscheidungen der Mitgliedsstaaten bezüglich der Definition der Aufgaben des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, dessen Organisation und dessen Finanzierung nimmt und auf diesem Weg die ausschließliche Kompetenz der Mitgliedstaaten zur Gestaltung ihrer Medienordnungen umgeht.

Der Ausschuss für Kultur und Medien fordert die Bundesregierung vor diesem Hintergrund auf, sich gegenüber der Europäischen Kommission mit Nachdruck dafür einzusetzen, dass die im Amsterdamer Protokoll festgehaltene ausschließliche Kompetenz der Mitgliedstaaten, die Aufgaben des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, dessen Organisation und die Finanzierung zur Erbringung dieser Aufgaben zu definieren, uneingeschränkt erhalten bleibt. Zudem fordert der Ausschuss für Kultur und Medien die Bundesregierung auf, gemeinsam mit den Ländern dafür Sorge zu tragen, dass bei der Überarbeitung telekommunikationsrechtlicher Regelungen und der von der Kommission geplanten neuen Rundfunkmitteilung die nationale Kompetenz zur Gestaltung der Medienordnung uneingeschränkt bestehen bleibt.

Vor diesem Hintergrund begrüßt der Ausschuss für Kultur und Medien die Änderungen des Europäischen Parlamentes zu den Kommissionsvorschlägen zur Novellierung der Richtlinien zu den elektronischen Kommunikationsmitteln. Insbesondere begrüßt der Ausschuss für Kultur und Medien den Vorschlag des Europäischen Parlamentes, im Jahr 2010 einen „Spektrum-Gipfel“ abzuhalten, in dessen Rahmen dann EU-Mitgliedstaaten über die Verwendung der so genannten „Digitalen Dividende“ entscheiden wollen.

Der Ausschuss für Kultur und Medien bekräftigt schließlich seine Auffassung, dass im Zuge der technischen, kulturellen und sozialen Veränderungen eine neue Balance gefunden wird, die den öffentlich-rechtlichen Rundfunk als Kulturgut achtet und seine dynamische Entwicklung in der digitalen Medienwelt sicherstellt.